

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 284/09 B

L 9 R 94/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 R 1303/07 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Mai
2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten, am 23.6.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom selben Tage gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 27.5.2009 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 22.5.2009 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die mit Ablauf des 29.6.2009 endete, einlegen lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1, § 64 Abs 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Prozesskostenhilfe hat die Klägerin nicht ausdrücklich beantragt. Auch wenn der Hinweis der Klägerin in ihrem Beschwerdeschreiben "dass sie sich keinen Rechtsanwalt leisten könne, da sie keinerlei Einkünfte habe", als sinngemäßer Prozesskostenhilfeantrag auszulegen wäre, müsste dieser abgelehnt werden.
- 4 Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch eine Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auf dem hierfür vorgeschriebenen Vordruck innerhalb der Rechtsmittelfrist beim BSG eingereicht werden.
- 5 Diesen Anforderungen ist die Klägerin bis zum Ablauf der Beschwerdefrist nicht nachgekommen, obwohl sie in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Beschluss des LSG ausdrücklich darüber belehrt worden ist.
- 6 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

